

13.05.2016

Antje Borrmann

361-8383

S 2

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.05.2016

„Umstellung auf DVB-T2“

(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der SPD hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Ist Bremen aus Sicht des Senats verpflichtet, Bezieher von Sozialleistungen mit neuen Geräten zum Empfang des Standards DVB-T2 auszustatten und wenn ja: Welche Kosten kommen nach Schätzung des Senats auf Bremen zu?
2. Wann plant der Senat in diesem Fall die entsprechende Umrüstung für die Betroffenen und wie genau soll sie erfolgen (Sachleistung oder Geldleistung)?
3. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass ein Teil der privaten Fernsehprogramme vermutlich nur noch kostenpflichtig zu empfangen sein wird?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regelsatz zur Sicherung des Existenzminimums nach den Sozialgesetzbüchern II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz umfasst auch persönliche Bedarfe des täglichen Lebens. Dazu gehört ein Mindestmaß an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, und damit auch den Zugang zum Fernsehen.

Der Regelsatz stellt nach dem Gesetz einen monatlichen Pauschalbetrag dar, über den Leistungsberechtigte nach ihren eigenen Bedürfnissen verfügen. Dabei müssen sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe berücksichtigen. Insofern umfasst der Regelsatz auch die im Zusammenhang mit dem Fernsehkonsum anfallenden Kosten.

Der derzeitige DVB-T-Standard für das Antennenfernsehen wird im Laufe des Jahres 2017 abgeschaltet. Danach benötigen Haushalte, die ihr Fernsehprogramm über Antenne beziehen, neue Set-Top-Boxen für den Empfang. Leistungsberechtigte müssen nach dem Sozialgesetzbuch diese Zeit nutzen, um Vorsorge für die Anschaffung entsprechender Geräte zu treffen. Im begründeten Einzelfall wird die leistungsgewährende Stelle, also das Jobcenter oder das Amt für Soziale Dienste, auf Antrag ein Darlehen für die notwendige Anschaffung gewähren.

Bremen ist damit also nicht verpflichtet, Bezieher von Sozialleistungen mit neuen Geräten zum Empfang des Standards DVB-T2 auszustatten, Kosten fallen entsprechend nicht an.

Zu Frage 3:

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme bleiben frei zu empfangen, vom Rundfunkbeitrag bleiben Leistungsberechtigte nach SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz befreit. Damit wird ihr gesetzlicher Anspruch auf Information und Teilhabe am kulturellen Leben durch das Fernsehen gedeckt.

Einige HD-Programme privater Sender sollen mit der neuen Verbreitungstechnik nur noch verschlüsselt angeboten werden. Gegen eine monatliche Gebühr – derzeit ist ein mittlerer einstelligen Betrag im Gespräch – können sie freigeschaltet werden. Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen diesen Betrag aus dem Regelsatz aufbringen, wenn sie diese gebührenpflichtigen Programme empfangen wollen.